

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
BundeskanzleramtRadetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-6422

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

79.500/33-VII/10/89 Dr. Staudigl

2094

Datum

30. Mai 1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen
Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen
Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz); Stellungnahme

Refriff GESETZENTWURF
Z! 36 GE 9 PP
Datum: 1. JUNI 1989
Verteilt: 2. 6. 89 fe

St. Aesd. Janant

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zunächst wird angeregt, bei der Festsetzung der Begutachtungsfrist auf die für die Versendung des Entwurfes erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen. So ist der vorliegende Entwurf zwar mit 19. April 1989 datiert, beim Amt der NÖ Landesregierung ist er jedoch erst am 3. Mai 1989 eingelangt. Dazu kommt noch, daß nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung die Stellungnahmen der Landesregierung zu Gesetzentwürfen des Bundes der kollegialen Beschlusfassung bedürfen. Der somit tatsächlich für die Begutachtung verbleibende Zeitraum erlaubt kaum mehr eine eingehende Befassung aller vom Entwurf betroffenen Behörden und Abteilungen des Amtes der Landesregierung. Die NÖ Landesregierung beeht sich daher anzuregen, bei der Bemessung der Begutachtungsfrist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen und zumindest die für die Versendung des Entwurfes erforderliche Zeit nicht in die Begutachtungsfrist einzurechnen.

- 2 -

2. Zu § 8 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung sollen für ein Rind, bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung "zweifelhaft" lautete, zwei Wiederholungsuntersuchungen vorgeschrieben werden. Es wird dabei aber nicht unterschieden, ob in einem an sich IBR/IPV-freien Bestand ein Rind als "zweifelhaft" beurteilt wurde oder ob dieses "zweifelhafte" Rind in einem verseuchten Bestand ermittelt wurde. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht analog wie beim Rinderleukosegesetz auch hier eine diesbezügliche Unterscheidung getroffen werden könnte.

3. Zu § 11 Abs. 2 z. 3:

Nach § 8 Abs. 2 sollen für "zweifelhafte" Rinder zwei Wiederholungsuntersuchungen im Abstand von mindestens vier Wochen erforderlich sein, während nach § 9 Abs. 2 bei ansteckungsverdächtigen Rindern die zweite Nachuntersuchung frühestens vier Wochen nach der ersten durchgeführt werden soll. Hingegen soll nach § 11 Abs. 2 z. 3 ein verseuchter Bestand erst dann zu einem anerkannt freien Bestand werden, wenn das Ergebnis zweier im Abstand von vier Wochen durchgeföhrter Nachuntersuchungen "negativ" lautet. Es sollte daher auch hier festgelegt werden, daß die zweite Nachuntersuchung frühestens vier Wochen nach der ersten zu erfolgen habe. Auch aus praktischen Gründen (Zeitdauer für die Übermittlung der Untersuchungsbefunde) wird der Amtstierarzt kaum in der Lage sein, so schnell die zweite Nachuntersuchung durchzuföhrten. Bei Abortus Bang bzw. Rinderleukose wird die zweite Nachuntersuchung erst sechs Monate nach der ersten durchgeführt, bei Rindertuberkulose sind die Nachuntersuchungen im Intervall von zwei bis vier Monaten durchzuföhrten.

4. Zu § 19 Abs. 5:

Auf die hier vorgesehene zweimalige Lochung (des linken Ohres) sollte verzichtet werden, da sie nicht der Unterscheidung zu anderen Seuchen dient. Sowohl bei der Rindertuberkulose als auch bei der Rinderleukose erfolgt ebenfalls nur eine

- 3 -

einmalige Lochung des linken Ohres.

5. Zu § 20 Abs. 1 z. 3 und 4:

Nach der z. 3 und 4 soll es verboten sein,

- weibliche Rinder eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes mit Stieren anderer Bestände (= IBR/IPV-freier und IBR/IPV-verdächtiger, nicht aber IBR-verseuchter Bestände?) und
- weibliche Rinder anderer Bestände (= IBR/IPV-freier und IBR/IPV-verseuchter, nicht aber IBR/IPV-verdächtiger Bestände?) mit Stieren eines IBR/IPV-verdächtigen Bestandes

decken zu lassen.

Zunächst erschwert der Begriff "andere" ganz unnötig die Auslegung des Inhaltes dieses für die Seuchenbekämpfung sehr wesentlichen Verbotes. Ferner dürfte hier eine - genauso erforderliche - Regelung für Stiere eines IBR-verseuchten Bestandes fehlen. Es wird daher eine Überprüfung dieser Verbote angeregt.

6. Zu § 22 Abs. 2:

Die hier beabsichtigte Ausmerzenschädigung ist gleich hoch wie bei Tbc, Bang und Leukose. Diese Ansätze sind aber schon seit Jahren gleich geblieben. Es wird daher angeregt, die Ansätze an die heutigen Kostensituation anzupassen. Darüber hinaus sollte auch eine Valorisierung dieses Ansatzes, etwa in Form einer Indexbindung vorgesehen werden.

7. Zu § 23 Abs. 2:

§ 23 Abs. 2 sollte mit § 11 Abs. 3 abgestimmt werden. Dabei wäre auch auf die erforderliche Desinfektion Bedacht zu nehmen.

- 4 -

8. Zu § 29:

Nach dieser Bestimmung sollen Rinder aus nicht IBR-verseuchten Beständen, die nicht anerkannt IBR-frei sind, in Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn Zeugnisse ausgestellt werden. Da Rinder unter sechs Monate aber nicht untersuchungspflichtig sind, erhebt sich die Frage, wie bei der Beschickung von Kälbermärkten in diesen Fällen vorzugehen sein wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-6422

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



